

Groß Wartenberg Kreisblatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für November 0,55 Goldmark — freibleibend.

Unzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Unzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 91

Sonnabend, den 15. November

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Umsatzsteueranteile.

15. Ums. Abschlag für Oktober 1924 — 15 G. Pf. mal Einheit.

Groß Wartenberg, den 4. November 1924.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft: Reichs-Einkommensteueranteile.
16. E. Abschlag für Oktober — 2 G.-Pf. mal Anteil.

Groß Wartenberg, den 4. November 1924.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird unter Aufhebung der biehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. Februar 1922 — I. B. VIII. 503 — mit Ermächtigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Alle mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk Breslau eingeführten Klautiere, außer Kälbern unter 8 Wochen, sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen und dürfen nicht von der Entladestelle entfernt werden, bevor diese Untersuchung stattgefunden hat. Die gleiche Untersuchung findet bei der Verladung von Kindern statt, die innerhalb des Regierungsbezirks mit der Eisenbahn versandt werden.

§ 2.

Der Besitzer des Viehes oder sein Beauftragter hat dem für den Entlade- bzw. Verladeort zuständigen beamteten Tierarzt von dem Zeitpunkte des Ent- oder Verladens spätestens 8 Stunden vorher Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die Bestimmungen des § 1 und § 2 finden keine Anwendung auf Schlachtvieh, das, ohne in einem anderen Stall untergebracht zu werden, auf dem Bahnwege unmittelbar einem unter ständiger tierärztlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthause zugeführt und dort geschlachtet wird.

§ 4.

Die Kosten der Untersuchung haben die Unternehmer zu tragen. Sie unterliegen der freien Vereinbarung und werden in Streitfällen von mir festgesetzt.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Breslau, den 6. November 1924.

Der Regierungspräsident.

Der Landrat von Reinersdorf.

Kalender für 1925

mit Angabe der Märkte

sind eingetroffen

W. Grösse's Buchhandlung,
Gross Wartenberg und Festenberg.